

Konkurs – die Alternative heisst Nachlass

An Stelle des Konkurses kann auch ein Nachlassverfahren nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes angestrebt werden. Wie sich jedoch in persönlichen Gesprächen immer wieder zeigt, ist diese Möglichkeit vielen Unternehmern zu wenig oder gar nicht bekannt.

Der Zeitpunkt, in welchem ein Unternehmen Sanierungsmaßnahmen ergreifen muss, ist im Gesetz klar geregelt. Viele Unternehmer leiten zwar bilanzkosmetische Massnahmen ein und umgehen dadurch die gesetzlich geforderten Sanierungsmaßnahmen, diese Aktionen sind jedoch in der Regel nur von kurzfristiger Natur, da sie auf das eigentliche Problem, die hohe Verschuldung und die mangelnde Ertragslage, keinen Einfluss haben. In der Folge führen dann Betreibungen oder die fehlende Liquidität in den Konkurs. Der finanzielle Schaden für die Gläubiger ist in einem Konkursverfahren gross. In den meisten Fällen haben die Gläubiger mit einem Totalausfall ihrer Forderungen zu rechnen.

Soweit muss es nicht kommen. Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) sieht mit dem Nachlassverfahren eine Alternative zum Konkurs vor. Wird in einer Krisensituation das Heft des Handelns frühzeitig in die Hand genommen, kann mit der Hilfe des Nachlassverfahrens ein grösserer Schaden abgewendet werden.

Beim zuständigen Nachlassrichter wird mit einem begründeten Gesuch eine Nachlassstundung, in der Regel für die Dauer von vier bis sechs Monaten, beantragt. Die Nachlassstun-

dung bewirkt unter anderem, dass gegen den Schuldner keine neuen Betreibungen eingeleitet oder bestehende Betreibungen nicht fortgesetzt werden können. Das Unternehmen erlangt dadurch den notwendigen zeitlichen Handlungsspielraum, um einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Gleichzeitig wird vom Richter ein Sachwalter bestellt. Der Sachwalter beaufsichtigt die Handlungen des Schuldners, unterstützt diesen bei der Ausarbeitung eines Nachlassvorschlages und wahrt die Interessen der betroffenen Parteien.

Primäres Ziel des Nachlassverfahrens ist die Sanierung des Unternehmens. Auf strategischer und operativer Ebene wird das Unternehmen für die Zukunft fit gemacht. Für diesen Prozess kommt der Berater oder Treuhänder in Zusammenarbeit mit dem Unternehmer zum Einsatz, mit dem Ziel, das Unternehmen so aufzustellen, dass es in Zukunft den Ansprüchen der Stake- und Shareholder wieder gerecht werden kann.

Auf der finanziellen Ebene kommt die Arbeit des Sachwalters zum tragen. Im Rahmen des Nachlassverfahrens ist er mit der finanziellen Vergangenheitsbewältigung des Unternehmens beschäftigt. Auf Basis der Erkenntnisse aus dem Strategiefindungsprozess, den finanziellen Möglichkeiten und den angemeldeten Forderungen wird der Zukunftsentscheid gefällt.

Ist die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens gegeben, kann den Gläubigern ein ordentlicher Nachlassvertrag offeriert werden. Bei dieser Nachlassvertragsvariante wird diesen eine Dividende auf den angemeldeten Forderungen

ausbezahlt, bei gleichzeitigem Verzicht auf den Rest der Forderung. Im Gegenzug bleibt das Unternehmen den Stakeholdern als solventer Partner in der Zukunft erhalten. Auch die Eigenkapitalgeber können wieder mit einer angemessenen Rendite auf ihrem eingesetzten Kapital rechnen.

Wenn die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlich nicht gegeben ist oder der Unternehmer für sich und sein Unternehmen keine Perspektiven sieht, kann ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung angestrebt werden. In diesem Verfahren wird das gesamte schuldnerische Vermögen liquidiert und der Erlös unter den Gläubigern verteilt. Im Gegensatz zum starren Konkursverfahren erfolgt jedoch im Nachlassverfahren eine behutsame Stilllegung und Liquidation des Betriebes. Im Unterschied zu den meisten Konkursfällen wird der Betrieb während der Stundungsphase weitergeführt. Dies hat insbesondere einen positiven Einfluss auf die Werthaltigkeit der Aktiven. Auch für die Arbeitnehmer ist ein Nachlass in der Regel die sozialverträglichere Lösung.

Für den Abschluss eines Nachlassvertrages bedarf es nicht der Zustimmung sämtlicher Gläubiger. Wird das gesetzlich erforderliche Quorum erreicht, ist der Nachlassvertrag für sämtliche Gläubiger verbindlich. Diese Regelung ist insbesondere auch gegenüber den aussergerichtlichen Sanierungsverfahren ein Vorteil, welche oft mangels Zustimmung einzelner Gläubiger nicht zum Erfolg führen.

Alles in allem ist der Nachlass mehr als eine Alternative zum Konkurs. Der Nachlassvertrag ist keine Rechtswohlthat für den Schuldner, wie oft zu hören ist. Er ist vielmehr die bessere Lösung in einer schlechten Situation, für alle Beteiligten.

Peter Furger